

Dr. Gerhard Falk - Reauz 122, A 9074 Keutschach am See

An Herrn
Bürgermeister Gerhard Oleschko
und an den Gemeinderat Keutschach
Keutschach 1
9074 Keutschach am See

Per E-Mail gem. § 61a/Abs.2 K-AGO

Reauz, am 04. Juli 2023

Ad EINGABE vom 1.6.2023 gemäß § 61a Absatz 1 und 3 K-AGO zur Online-Petition:

„FREIER ZUGANG NACH BADESCHLUSS ZU BAD & SPIELPLATZ AM RAUSCHELESEE“

<https://www.openpetition.eu/at/petition/online/freier-zugang-nach-badeschluss-zu-bad-spielplatz-am-rauschelesee>

Unterstützende per 1.7.23 gesamt: 451, aus Keutschach: 208 (ca. 2,5 Mandate)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Oleschko!

Dankend bestätigen wir den Erhalt Ihres Schreibens an das Amt der Kärntner Landesregierung am 06.06.2023. Leider geht daraus weder hervor, ob Ihrerseits irgendwelche überbrückende Sofortmaßnahmen gesetzt wurden, wie z.B. wenigstens die **Einhaltung der vertraglichen Öffnungszeiten** von der Pächterin „Gaudi-Bad-Gastro-KG“ **einzufordern**, noch gehen daraus irgendwelche andere, u.E. sehr wohl mögliche Sofortmaßnahmen hervor. Das Problem wird lediglich abgeschoben an „Vorgänger“ und „Behörden“ und Sie lehnen sich offenbar einfach abwartend zurück, obwohl die von Ihnen mitverursachte Verpachtung erst das Problem hervorgerufen bzw. verschärft hat. Sehr geehrter Herr Bürgermeister:

Sie könnten auch aktiv selbstbestimmt handeln und wenigstens das Problem zumindest vorerst zu vermindern versuchen. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie auch diesbezüglich etwas von sich geben würden!

Wir investierten unsere Zeit in konstruktive Lösungssuchen, haben intensiv recherchiert und übermitteln Ihnen, insbesondere im Sinne des Gemeinwohls und im öffentlichen Interesse der Gemeinde, dazu folgende:

A N R E G U N G E N zur rechtlichen LÖSUNG

Die besagte ÖNORM EN 15288-2 muss nicht zwingend auf das „Strandbad Rauschelesee“ angewendet werden!

BEGRÜNDUNG

Einleitend ist zunächst festzuhalten, dass in Kärnten kein Landesgesetz existiert, das die gegenständliche Schwimmbädernorm **ÖNORM EN 15288-2** generell als bindend ausweist. Fakt ist auch, dass besagte Norm nur dann gilt, wenn sie ausdrücklich - zum Beispiel im kommenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft - vorgeschrieben wird. Hierzu die WKO: ÖNORMEN sind grundsätzlich rechtlich nicht direkt verbindlich. Bindend kann die Norm jedoch werden, wenn sie Gegenstand eines Vertrages wird, oder der Gesetzgeber oder die Behörde ihre Einhaltung vorschreibt (zB im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid).

[https://www.wko.at/branchen/noe/tourismus-freizeitwirtschaft/gesundheitsbetriebe/Infoblatt_2010_Risikoanalyse_oe-Norm_15288-2\(1\).pdf](https://www.wko.at/branchen/noe/tourismus-freizeitwirtschaft/gesundheitsbetriebe/Infoblatt_2010_Risikoanalyse_oe-Norm_15288-2(1).pdf) (Abg.1.7.23)

1. „Neue Badestege für Alte Donau“

Unter diesem Titel berichtete am 16. Juni 2023 der ORF österreichweit über die jüngst stattgefundene Eröffnung neuer Stege an der „Alten Donau“ (siehe folgender Auszug):



LIFESTYLE

Neue Badestege für Alte Donau

Passend zum Sommerwetter der kommenden Tage hat die Stadt die Schwimmgelegenheiten bei der Oberen Alten Donau aufgerüstet: Neue Stege und große Badeplattformen sollen für einen angenehmeren Sprung ins kühle Nass sorgen und die Wasserqualität verbessern.

16. Juni 2023, 18.38 Uhr

T

An der Oberen Alten Donau wurden vier neue, bis zu 30 Meter lange Badestege zum Liegen und Reinspringen errichtet. Dabei handelt es sich um fest verankerte Konstruktionen aus Stahl und Lärchenholz. Vor der Errichtung der neuen Steganlagen wurde der Böschungsbereich saniert, er war zum Teil hart verbaut. Die Flächen wurden begrünt, die bestehende Ufermauer saniert.

<https://wien.orf.at/stories/3212063/> (Abg. 1.7.23)

Seitens des Leiters der „Wiener Gewässer“ Stabsstelle Office, Personal, Qualitätssicherung, Herrn DI Dr. Martin Kollar, erhielten wir dazu auf Anfrage, warum denn in Wien offenbar die besagte ÖNORM nicht gilt, dankenswerter Weise folgende Rechtsauskunft (Auszug):

„...Der Punkt 1 „Anwendungsbereich“ der ÖNORM EN 15288-2 besagt einleitend, dass „dieses Dokument nur begrenzt auf klassifizierte Schwimmbäder anwendbar ist, die aus abgetrennten Bereichen von Flüssen, Seen und dem Meer bestehen...“. Die öffentlichen Ufer an der Alten Donau sind aber nicht einmal „abgetrennte Bereiche“, sondern ohne kontrolliertem Zugang und ohne bauliche Abtrennung ausgeführt. An der Alten Donau gilt demnach das Wasserrechtsgesetz betreffend Uferbauten und Gemeingebrauch (§ 8)...“ Vgl. E-Mail DI Dr. Kollar vom 29.06.2023 (kann jederzeit vorgelegt werden)

Zu obigem folgend der Auszug aus der ÖNORM EN 15288-2:

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt sicherheitstechnische Anforderungen für den Betrieb von klassifizierten Schwimmbädern nach Abschnitt 4 fest. Es richtet sich an Personen, die mit dem Betrieb und dem Management von klassifizierten Schwimmbädern betraut sind. Es bietet Hinweise zu den Risiken für Personal und Nutzer, die mit dem Betrieb von öffentlichen Schwimmbädern verbunden sind, indem es die für die Sicherheit erforderlichen Vorkehrungen beschreibt.

Dieses Dokument ist nur begrenzt auf klassifizierte Schwimmbäder anwendbar, die aus abgetrennten Bereichen von Flüssen, Seen oder im Meer bestehen. Es ist ratsam, die Anforderungen an einen sicheren Betrieb und eine sichere Aufsicht, soweit zutreffend, zu befolgen.

Mit anderen Worten: die **ÖNORM EN 15288-2** bestimmt selbst, dass sie allenfalls **nur „begrenzt“ anzuwenden** wäre im Falle eines „klassifizierten Schwimmbades“ (vgl. Bad an Oberflächengewässern), das **„baulich abgetrennt“** ist vom natürlichen Gewässer! Und „ratsam“ bedeutet höchstens freiwillige Anwendung der ÖNORM und nicht zwingende.

Ob der Zugang nun „kontrolliert“ ist, ob mit oder ohne Eintritt bzw. mit oder ohne gewerbliche Nutzung („Betriebsstätte“), spielt unserer Ansicht nach laut ÖNORM EN 15288-2 bei dieser Frage keinerlei Rolle, weil diesbezüglich gar nichts in besagter ÖNORM erwähnt wird.

Was nun bedeutet hier „baulich“ (was sonst sollte unter „abgetrennt“ zu verstehen sein)?
„(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene Anlagen, zu deren fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.“

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LTI40037023/LTI40037023.html#:~:text=\(1\)%20Bauliche%20Anlagen%20sind%20mit,Herstellung%20bautechnische%20Kenntnisse%20erforderlich%20sind. Abg.3.7.23](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LTI40037023/LTI40037023.html#:~:text=(1)%20Bauliche%20Anlagen%20sind%20mit,Herstellung%20bautechnische%20Kenntnisse%20erforderlich%20sind. Abg.3.7.23)

Es handelt sich, im Sinne der Richtlinie 2006/7/EG, beim Strandbad Rauschelesee zwar um ein „Bad an Oberflächengewässern“, das damit wohl dem Anwendungsbereich der hygienerechtlichen Vorschriften - mit Zuständigkeit Bezirkshauptmannschaft - unterliegt.

Bäder an Oberflächengewässern

"Bäder an Oberflächengewässern" umfassen lediglich die landseitigen Einrichtungen wie Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Solarien, Liegeflächen, Stege, Einstiegshilfen und Erste-Hilfe-Einrichtungen. Ein "Bad an einem Oberflächengewässer" und das dazugehörige "Oberflächengewässer" ergänzen einander.

"Oberflächengewässer" oder Teile davon können ein "Badegewässer" im Sinne der Richtlinie 2006/7/EG sein, dann unterliegen sie den einschlägigen Bestimmungen des BHygG und der BGewV.

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Wasser/Baederhygiene.html> (Abg. 1.7.23)

Das Thema Bäderhygiene ist jedoch prinzipiell strikt von der Frage zu unterscheiden, ob die sicherheitstechnische ÖNORM EN 15288-2 überhaupt auf das Strandbad Rauschelesee anzuwenden wäre?

Nur am Rande sei an dieser Stelle kurz erwähnt, dass allfällige **Haftungen des Betreibers** kraft allgemeiner Rechtsordnung natürlich weiterhin wie gehabt bestehen bleiben. Zum Beispiel gilt die „Verkehrssicherungspflicht“ sowieso (ob mit oder ohne besagte ÖNORM). Für eine Haftung ist also immer ein „Verschulden“ Voraussetzung. Ein „Restrisiko“ kann ganz einfach versichert werden bzw. besteht bereits generell eine solche **Versicherung**. **Das künstlich herumgeisternde „Haftungsgespenst“ samt Angstmake ist entbehrlich!**

2. Örtliche Gegebenheiten beim Bad Rauschelesee

Die **örtlichen Gegebenheiten** zur Frage der „Abtrennung“ des „Strandbades Rauschelesee“ vom übrigen Rauschelesee zeigen eindeutig, dass es sich nur um ganz einfache Holzzäune handelt, die nicht einmal bis ganz an das völlig naturbelassene Ufer heranreichen.

**Deshalb ist die ÖNORM EN 15288-2, so wie in Wien,
auch für den Rauschelesee nicht einmal „begrenzt“, sondern
überhaupt nicht anzuwenden!
Keine ggst. ÖNORM bedeutet übrigens auch keine zwingende „Risikoanalyse“ etc.**

Dazu folgende Fotos vor Ort (1.7.2023 Gerhard Falk):

Im südöstlichen Bereich besteht nicht einmal ein Zaun, schon gar keine „bauliche“ noch sonstige „Abtrennung“ (Foto rechts). Dieser Bereich ist völlig naturbelassen, der einfach gefertigte Holzzaun endet ca. 20 Meter vor dem Ufer (Foto links):



Der südwestliche Bereich des Bades ist „abgetrennt“ wie folgend zu sehen:



Es ist auch hierorts klar zu erkennen, dass bewusst auf einschneidende Maßnahmen und „bauliche“ oder sichtbehindernde „Abtrennungen“ zugunsten der Natur verzichtet wurde!

3. Landschaftsschutzgesetze und bauliche Eingriffe

Der oben dargestellte „Zaunverzicht“ besteht übrigens wohl nicht nur „freiwillig“, sondern ist auch rechtlich zwingend vorgesehen. Der gesamte Rauschelesee steht nämlich unter strengstem Landschaftsschutz. Denn mit Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 7. April 1970 wurde das Keutschacher Seen-Tal, nach Ostern bis hin zum Rauschelesee zu einem „Landschaftsschutzgebiet“ erklärt und mit der Bezeichnung LS 32 versehen.

Dies bedeutet u.a., dass nicht der kleinste bauliche Eingriff getätigt, auch keinerlei Ein- und Aufbauten errichtet, ja - streng genommen - nicht einmal ein Naturstein als Treppe in den See hineingesetzt werden darf, ohne spezielle Genehmigung der übergeordneten Behörde. Höherrangige Gesetze verbieten also u.a. strengstens jegliche Art von Bauten, Abtrennungen, Zäunen etc. etc. Damit wird unser aller größtes Kapital, die Naturlandschaft, auch als **Wirtschaftsfaktor für den Tourismus (!)**, absolut geschützt im Sinne der Gemeinnützigkeit sowie im öffentlichen Interesse.

Die Naturschutzbehörden hätten jeden unerlaubten Eingriff in die Natur sofort zu ahnden und einen „Rückbau“ anzuordnen. Daher kommt es schon allein deshalb gar nicht infrage, dass Bereiche einfach so „baulich abgetrennt“ werden dürfen. Dies jedenfalls auch entlang dem gesamten Uferbereich rund um den Rauschelesee herum. Durchschnittlich handelt es sich beim Ufer um einen Streifen von ca. 5 Metern, der der Gemeinde Keutschach gehört und von dieser zu pflegen ist (an öffentlichem Grund gibt es bekanntlich auch kein „Ersitzungsrecht“).

Für das Strandbad Rauschelesee bedeutet dies also, dass es, schon aufgrund der Landschaftsschutzgesetze, keinesfalls „baulich abgetrennt“ werden darf! Behörden wie Gemeinde haben dies zu überwachen und einzuhalten.

Obiges ist übrigens auch ein besonderer Unterschied zu anderen Kärntner Seen (inkl. Keutschachersee, Wörthersee, Klopeinersee etc.), die ja großteils bereits verbaut sind mit baulich abgetrennten Bädern etc. wie zum Beispiel im Strandbad Klagenfurt ersichtlich:



Sollte also seitens der BH im Bad Rauschelesee etwa der einfache Holzzaun an der südwestlichen Grenze (siehe Foto oben), dennoch als vom übrigen See „abgetrennt“ im Sinne der **ÖNORM EN 15288-2** erachtet werden, dann müsste diese - vermeintliche - Abtrennung sofort seitens der Gemeinde, aufgrund der Naturschutzgesetze rückgebaut werden. Diesfalls würde halt bei den Badenden „fliegend“ Eintritt kassiert bzw. kontrolliert werden.

4. Kärntner Landesverfassung

Zu all dem wurde bekanntlich erst kürzlich, initiiert vom sog. „Seenvolksbegehren“ (vgl. <https://www.seenvolksbegehren.at/>), die Kärntner Landesverfassung mit **einstimmigem Beschluss des Kärntner Landtages** vom 22. Juli 2022 abgeändert und der **Artikel 1 der Kärntner Landesverfassung** wie folgt ergänzt (Originaltext siehe weiter unten):

„Der Zugang der Allgemeinheit zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen Naturschönheiten ist - unter Achtung des Eigentumsrechts - zu sichern...“

Und das „Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung“ bestimmt seitdem neu:
„Die Kärntner Beteiligungsverwaltung hat Ufergrundstücke von Seen nach Tunlichkeit so zu nutzen, dass der Zugang der Allgemeinheit zum See gesichert wird...“

[file:///D:/Downloads/27_14_bei_NB%20\(1\).pdf](file:///D:/Downloads/27_14_bei_NB%20(1).pdf) (Abg. 1.7.23)

Dazu der Kärntner Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser: „...Demnach werde die Landesverfassung geändert, um den Zugang der Allgemeinheit zu Bergen, Seen und Flüssen sowie sonstigen Naturschönheiten in der Kärntner Landesverfassung zu verankern und sei laut Kaiser dies der „stärkst mögliche Ausdruck, um ein Bekenntnis zum Erhalt der Natur in Kärnten abzulegen und auch für alle, die Verantwortung für den Erhalt tragen, wie beispielsweise Gemeinden, in deren Hoheit die Widmungen liegen“.

<https://www.ktn.gv.at/Service/News?nid=34425> (Abg. GF 1.7.23)

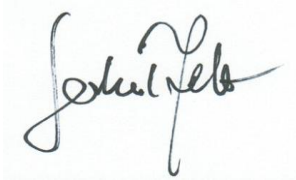
Im „Strandbad Rauschelesee“ passt auch die „Achtung des Eigentumsrechts“ perfekt zu hierzu, da ja bekanntlich der See und das Grundstück des Strandbades im Eigentum der Gemeinde steht, das Bad somit quasi allen Gemeindebürger:innen gehört.

5. Zusammenfassung und Resümee

- Der Rauschelesee ist ein völlig naturbelassener, unverbaubarer See unter strengem Landschaftsschutz im Ramsar Feuchtgebiet, der für alle möglichen Freizeit- und Erholungs-Zwecke - auch im Bereich des „Strandbades Rauschelesee“ - zu jeder Jahreszeit seit jeher genutzt wird (Baden, Wandern, Fischen, Vögel- und Naturbeobachtung, Eislaufen etc.).
- Das Strandbad ist vom übrigen Rauschelesee baulich in keiner Weise „abgetrennt“ im Sinne des Artikel 1 der ÖNORM EN 15288-2. **Diese ÖNORM ist daher von der Behörde als Ganzes nicht zwingend anzuwenden.** Es gilt das Wasserrechtsgesetz betreffend Uferbauten und Gemeingebrauch (§ 8).
- **Sollte die Bezirksverwaltungsbehörde zu einem anderen Schluss kommen, wäre dies wohl eine rechtswidrige Kompetenzüberschreitung und der Bescheid bis hin zum obersten österreichischen bzw. europäischen Gericht seitens der Gemeinde (des Pächters?) anzufechten.**

Die gegenständliche Eingabe möge in der Sache selbst der gesamten Gemeinde Keutschach am See, der Pächterin sowie vor allem unserer aller Natur dienen. Weitere Lösungsmöglichkeiten wie etwa alternative Zugangsmöglichkeiten, Umwidmung in eine Freizeitanlage etc. werden noch an anderer Stelle behandelt. Wir sind überzeugt, dass die Behörden im Sinne des Gemeinwohls entscheiden werden!

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerhard Falk', written in a cursive style.

Dr. Gerhard Falk im Namen von derzeit **451** Unterstützenden (**208** aus Keutschach am See)

**CC an die Amtsleiterin Frau Mag. Isabella Messner und alle Gemeinderät:innen,
Bezirkshauptmann Klgft.-Land Herr Mag. Johannes Leitner,
Landeshauptmann von Kärnten Herr Dr. Peter Kaiser**